



# Amtsblatt

für die **Verbandsgemeinde Langenlonsheim**

mit den im Herzen des Nahe-Weinbaugebietes liegenden Ortsgemeinden Bretzenheim Dorsheim, Guldental, Langenlonsheim, Laubenheim, Rümmlshelm, Windesheim

Konten der Verbandsgemeindeskasse: Postcheckkonto Köln Nr. 41274-594 (BLZ 370 300 50), Sparkasse Langenlonsheim Nr. 40 00097 (BLZ 560 50 160), Raiffeisenbank Langenlonsheim Nr. 414 042 (BLZ 560 615 92), Raiffeisenbank Guldental, Windesheim Nr. 5000034 (BLZ 570 695 98), Telefon der Verbandsgemeindeverwaltung (067 04) 205

Herausgeber u. verantwortlich für den amtlichen Teil, Gemeinde- u. sonstige Nachrichten: Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Geri Schmidt Druck u. Verlag, Verlag + Druck Linus Wittich, 541 181r-Grenzhausen, Rheinstr. 44, Postf. 1454, Tel. 0262/4106-0, Telex 869502 mgrtm. Erscheint wöchentlich, kostenlos für jeden Haushalt, im Einzelverkauf durch den Verlag 0,80 DM und Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen u. Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Jahrgang 19

Freitag, 3. Oktober 1986

Nummer 40

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Ortsgemeinde Dorsheim

#### Abrundungssatzung für das Teilgebiet "Die Kirchzeilen"

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat in der Sitzung am 25.6.1986 den Erlaß einer Abrundungssatzung für das Teilgebiet "Die Kirchzeilen" beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung hiermit bekanntgemacht wird:

##### Satzung

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Gemarkung "Die Kirchzeilen" in der Ortsgemeinde Dorsheim.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dorsheim in der Sitzung am 25.6.1986 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

(1) Der im Zusammenhang gebaute Ortsteil in der Gemarkung "Die Kirchzeilen" erfaßt folgende Grundstücke: Flur 9, Flurstücke-Nr.: 9/1, 19/1, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 15 tw., 20/1, 23/1.

(2) Zur Abrundung dieses Ortsteiles werden folgende Grundstücke einbezogen: Flur 9, Flurstücke-Nr.: 15 tw., 16 tw., 17 tw., 18 tw., 21, 22

(3) Die in Absatz 1 und 2 mit "teilweise" bezeichneten Grundstücke sind flächenmäßig entsprechend der Abgrenzung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan einbezogen. Die genannten Grundstücke sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat mit Bescheid vom 20.8.1986, Az.: 6/60-610-19 nachstehende Genehmigung erteilt: Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim vom 24.7.1986 wird die vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dorsheim in seiner Sitzung am 25.6.1986 beschlossene Abrundungssatzung für das Teilgebiet "Die Kirchenzeilen" Flur 9, Flurstücke Nrn.: 9/1, 19/1, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 15 tw., 20/1, 23/1, 16 tw., 17 tw., 18 tw., 21, 22 gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und

zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG vom 10.11.1982 (GVBl. S. 422) sowie §§ 24 u. 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 18.12.1985 (GVBl. S. 291) genehmigt.

Wir bitten, diese Abrundungssatzung zusammen mit der Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 5 BBauG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Auf § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf § 24 Abs. 6 GemO wird hingewiesen. Bekanntmachungsnachweis und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung bitten wir uns vorzulegen.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 65500 Bad Kreuznach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Bezirksregierung Koblenz), gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung bzw. bei der Bezirksregierung eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

I.V. gez. Unterschrift

Die genehmigte Abrundungssatzung liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

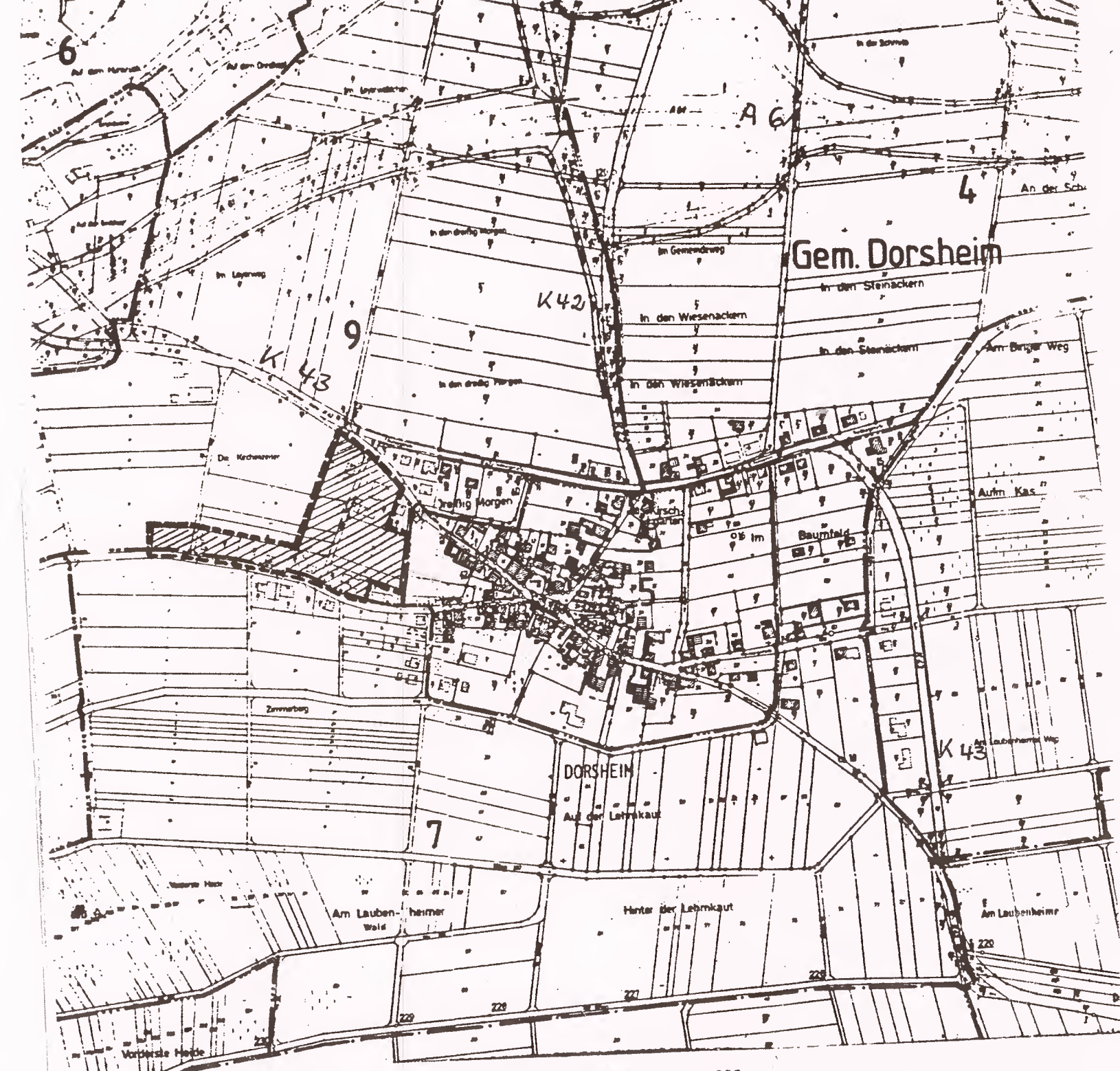
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Abrundungssatzung - mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren Bekanntmachung - ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dorsheim, den 3.10.1986  
Kunz, Ortsbürgermeister

(Siehe Lageplan auf Seite 3)

...  
...



Ortsgemeinde Dorsheim M. 1 : 5.000

Anlage 1 zur Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz für Grundstücke in der Flur 9 (schraffierter Bereich)